

4 RJ 173/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n ,
.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am
11. August 1965 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t
- Vorsitzender -	
Bundesrichter	M e l l w i t z ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundessozialrichter	Dr. K a i s e r ,
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n

für Recht erkannt :

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
21. Februar 1964 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
dieses Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger beansprucht die Weitergewährung der ihm entzogenen Versichertenrente. Die Rente war ihm wegen vorübergehender Invalidität vom 1. November 1954 an gewährt worden. Elektrokardiographische Veränderungen, eine anhaltend starke Beschleunigung der Herztätigkeit und niedrige Blutdruckwerte waren u.a. als Anzeichen einer chronischen Myocarditis gedeutet worden. Zudem hatte der Kläger es infolge einer in früher Jugend durchlittenen Kinderlähmung mit einer hochgradigen Muskelschwäche des linken Unterschenkels, einer Verkürzung des linken Beines und einer Verkrümmung der Wirbelsäule zu tun. Zum Ende des November 1958 wurde ihm die Rente wieder entzogen, vornehmlich deshalb, weil sich bei einer ärztlichen Nachuntersuchung keine Beeinträchtigung der Herzfunktion mehr ergeben hatte.

Mit der Klage hatte der Kläger in den ersten beiden Rechtszügen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) sah den Kreis der dem Kläger zumutbaren Tätigkeiten nicht dadurch eingengt, daß ein besonderer sozialer Status des Klägers zu beachten wäre. Der Kläger habe sich vom erlernten Beruf eines Autolackierers freiwillig gelöst. Das LSG ließ es auch offen, ob der Kläger zur Zeit der Rentenentziehung berufsunfähig gewesen sei; es bezeichnete diese Frage als "durchaus zweifelhaft". Es meinte jedoch, daß von einer Änderung in den Verhältnissen des Klägers nicht die Rede sein könne; der Rentenentzug müsse beanstandet werden, weil die hierfür nach § 1286 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung - RVO - (i.V.m. Art. 2 § 24 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes - ArVNG -) zu fordernde Voraussetzung einer Änderung der Verhältnisse nicht gegeben sei. Die Besserung des Herzbefundes werde wettgemacht durch die Weiterentwick-

- 3 -



- 3 -

lung eines Lungenemphysems und durch das Hinzutreten einer Bandscheibendegeneration im Halsabschnitt. Der im Rechtsstreit mehrfach gehörte Facharzt für Orthopädie Dr. M. habe im Dezember 1960 beim Kläger erstmals die schmerzhafte Bandscheibendegeneration festgestellt. Durch diese krankhafte Erscheinung werde der Kläger in der Seitendrehung des Kopfes behindert. Das Ausmaß dieses Leidens habe der Sachverständige deutlich dadurch vor Augen geführt, daß er allein deswegen die von ihm in Prozentzahlen geschätzte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) des Klägers von 40 auf 50 vom Hundert (v.H.) erhöht habe.

Die Beklagte hat das Urteil des LSG mit der von diesem nicht zugelassenen Revision angefochten. Sie rügt ein Überschreiten der Grenzen, die der tatrichterlichen Beweiswürdigung gezogen sind, sowie eine Verletzung der Aufklärungspflicht und beantragt, die Vorentscheidungen aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie macht geltend, daß die Annahme der Berufsunfähigkeit sich nicht auf die Gutachten des Sachverständigen Dr. M. stützen lasse. In dem ersten Gutachten, das von diesem Sachverständigen zu einer Zeit erstattet worden sei, die der der Rentenentziehung noch am nächsten gelegen habe, habe der Sachverständige das Leistungsvermögen des Klägers wohl hinsichtlich des Schweregrades der Arbeit eingeschränkt beurteilt und nur überwiegend im Sitzen zu verrichtende Tätigkeiten für zuträglich gehalten, in bezug auf die Arbeitszeit aber keine Vorbehalte gemacht. Auch in seiner späteren Stellungnahme habe er angenommen, daß der Kläger noch über eine beachtliche Erwerbsfähigkeit verfüge; nur habe er nunmehr die dem Kläger angemessene Arbeitszeit auf 30 Wochenstunden -für leichte Arbeiten- eingegrenzt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Dieser - für sich allein keine Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO bedingende - Zustand habe nicht die Schlußfolgerung erlaubt, die Verhältnisse des Klägers seien seit der Rentenbewilligung im Jahre 1954 unverändert geblieben. Beim Vergleich der seinerzeit erzielten Ermittlungsergebnisse mit den im gegenwärtigen Verfahren erhobenen Herz- und Kreislaufbefunden habe das Berufungsgericht ausdrücklich eine Besserung festgestellt. Die neueren Befunde auf orthopädischem Gebiet dürften nicht ohne weiteres hinzugeaddiert werden. Der von Dr. M. bezeichnete Leistungsbereich werde durch die innermedizinische Begutachtung nicht weiter eingeengt. Jedenfalls lasse das Berufungsgericht für die Annahme des Gegenteils eine Begründung vermissen.

Der Kläger beantragt die Verwerfung, hilfsweise die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§§ 165, 153, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die auf die Rüge wesentlicher Verfahrensmängel gestützte Revision ist zulässig (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und begründet.

Die Beklagte rügt mit Recht einen Verstoß gegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG, der vorschreibt, daß das Gericht nach seiner freien, aber aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden hat. Die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts läßt nicht erkennen, daß es alle für seine Urteilsfindung erheblichen Umstände und Unterlagen genau beachtet hat. Es begnügt sich mit einem summarischen Vergleich zwischen dem Gesundheits- und Kräftezustand, in dem sich der Kläger bei Bewilligung der Rente und - irgendwann -

- 5 -



- 5 -

nach der Rentenentziehung befand. Die Berechtigung des Vergleichs hat es aber nicht im einzelnen anhand der gegebenen Sachverhalte dargetan. Es hätte jedoch zur Erläuterung seines Vergleichs die funktionellen Auswirkungen der zu den verschiedenen Zeiten vorliegenden Leiden konkret angeben und einander gegenüberstellen müssen. Ohne eine solche Gegenüberstellung kann ihm nicht gefolgt werden. Denn es läßt sich nicht gemeinhin sagen, daß der Wegfall einer Herzleistungsschwäche stets durch krankhafte Störungen der Gliedmaßen aufgewogen werde. Die Folgen des einen oder anderen können für die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit eines Menschen völlig unterschiedlich sein. Eine Beeinträchtigung auf dem einen Gebiet wird nicht notwendig durch eine Störung auf dem anderen verstärkt.

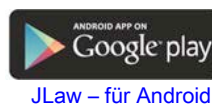
Zutreffend beanstandet die Revision, daß die Gutachten der Sachverständigen die Feststellungen des Berufungsrichters nicht decken. Dr. M. hat noch in seiner späteren Stellungnahme, also nachdem die Bandscheibendegeneration hinzugekommen war, die Fähigkeit des Klägers zur Leistung vornehmlich im Sitzen auszuführender Lohnarbeiten bis zu 30 Stunden in der Woche bejaht. Die auf dem Gebiete der inneren Medizin befragten Sachverständigen Dr. B. und Dr. N. hielten diese Beurteilung auch von ihrem Sachgebiet her für richtig. Auf die Zeit der Rentenentziehung bezogen fiel die Bewertung noch günstiger aus. Das hat das LSG außer acht gelassen.

Das Berufungsgericht hat vielleicht erwogen, die Rente sei seinerzeit bewilligt worden, ohne daß der Kläger den Tatbestand der Invalidität erfüllt gehabt hätte. Solche - unausgesprochenen - Erwägungen hätte es aber zum Gegenstand der Frage an einen Sachverständigen machen und dabei klären müssen, in welchem Umfange

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

die Herzerkrankung die Arbeitsfähigkeit des Klägers beeinträchtigt. Dann erst wäre das Gericht genügend unterrichtet gewesen, um den Gesundheitszustand des Klägers im Jahre 1954 (Rentenbewilligung) mit dem im Jahre 1958 (Rentenentzug) vergleichen zu können.

Den Revisionsangriffen ist Folge zu geben. Die Revision ist zulässig und zugleich begründet; denn es ist eine abweichende Entscheidung nach weiterer Aufklärung denkbar. Infolgedessen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden. Diesem Gericht bleibt die Entscheidung über die Pflicht zur Erstattung der Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten.

Bei der neuen Verhandlung und Beweiserhebung wird das Berufungsgericht zu beachten haben, daß für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides der Sachverhalt zur Zeit der Rentenentziehung - das war der November 1958 - und nicht die Situation maßgebend ist, die sich Dr. M. Mitte Dezember 1960 bot. Die Entwicklung, welche der Gesundheits- und Körperzustand des Klägers im Laufe des Rechtsstreits genommen hat, kann von Belang sein für die Frage, ob dem Verpflichtungs- oder Leistungsanspruch, der neben der Anfechtung des Entziehungsbescheides als hilfsweise erhoben gilt, von einem späteren Zeitpunkt an stattzugeben ist (vgl. BSG SozR Nr. 7 zu § 123 SGG).

Die neue Verhandlung wird dem Berufungsgericht Gelegenheit bieten, den weiteren - im Urteil nicht behandelten - Revisionsangriffen nachzugehen, so der Frage, ob die Behauptung

- 7 -



- 7 -

der starken Leistungsbeeinträchtigung durch eine tatsächliche Arbeitsleistung widerlegt wird, und ferner dem Hinweis der Beklagten, daß der Kläger in einem neun Monate langen Lehrgang zum Feinmechaniker umgeschult worden sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)